

löst und an dessen Stelle acht Produktionsministerien und ein Ministerium für Materialwirtschaft gebildet (s. Rz. 36-58 Art. 9).

- 9 i) Das Ministerratsgesetz von 1963 legte nicht nur die Kompetenzen des Ministerrates, sondern auch die Maximen der von ihm zu verfolgenden Politik fest. Es handelte sich dabei um das Phänomen, daß die Volkskammer die Grundsätze der Politik nicht mehr mit der Bestätigung eines Regierungsprogramms, sondern normativ festlegte. Diese Grundsätze betrafen nicht nur eine bestimmte Regierung während ihrer Amtsdauer, sondern stellten generelle Festlegungen dar. Da das Ministerratsgesetz von 1963 auch nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 weiter galt, waren die in dem Gesetz enthaltenen Grundsätze auch weiter bindend und füllten die Bestimmungen der Verfassung aus. Von Bedeutung war das Ministerratsgesetz von 1963 aber auch deshalb, weil in ihm erstmals die Suprematie der SED über den Ministerrat normiert wurde. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hatte der Ministerrat seine Hauptaufgabe nicht nur auf der Grundlage des staatlich gesetzten Rechts zu erfüllen, sondern vor allem auf der Grundlage des Programms der SED und der Beschlüsse ihres Zentralkomitees. Der Ministerrat profitierte auch vom Dekonzentrationsprozeß, der mit der Einführung kybernetischer Vorstellungen in die marxistisch-leninistische Staatstheorie verbunden war (s. Rz. 16 zu Art. 2). Das Verhältnis zwischen SED-Führung und Ministerrat erklärte Walter Ulbricht auf dem 2. Plenum des ZK im Juli 1967 (Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise) dahingehend, daß die Parteiführung den Entwicklungsprozeß fördern solle, in dem sie ihre Entscheidungen immer stärker auf Kernfragen konzentriere. Gleichzeitig forderte er aber, daß das Verhältnis des ZK und des Politbüros zum Ministerrat noch wirksamer gestaltet werden solle. Im Ministerrat müßten die Beschlüsse der Parteiführung viel sorgfältiger als bisher erörtert werden.
- 10 2. Im Entwurf hatte Art. 78 Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut: »Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen und militärischen Aufgaben des sozialistischen Staates.«

II. Entwicklung von 1968 bis 1974

- 11 1. Die Verfassung von 1968 folgte der Linie, wie sie durch den Erlaß des Staatsrates vom 11. 2. 1963, durch das Ministerratsgesetz vom 17. 4. 1963 und durch den Staatsratserslaß vom 14. 1. 1966 vorgezeichnet war.
- 12 2. Die Ablösung Walter Ulbrichts am 3. 5. 1971 von seinem Amt als Erster Sekretär des ZK der SED und am 24. 6. 1971 als Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates und der damit einsetzende Kompetenzverlust des Staatsrates noch unter seinem Vorsitz (s. Rz. 20 zu Art. 66) leitete eine neue Entwicklung ein. Sie vollzog sich zunächst ohne Änderung der formellen Rechtsverfassung. Ein Markstein war das Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972²². Es brachte eine erhebliche Aufwertung des Ministerrates. Ob damit die Verfassung von 1968 entgegen Art.

22 GBl. I S. 253.